

Habilitationsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Regensburg

§ 1

Durch die Habilitation wird die didaktische und wissenschaftliche Eignung zum Hochschullehrer (Lehrbefähigung) im Bereich der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg festgestellt. Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung wird die Lehrbefugnis erteilt.

§ 2

Im Habilitationsverfahren wird

1. die didaktische Eignung geprüft,
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer schriftlichen Habilitationsleistung (vgl. § 6) geprüft,
3. eine wissenschaftliche Aussprache durchgeführt.

§ 3

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:

- a) ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule;
- b) den Besitz des Doktorgrades einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen ausländischen akademischen Grades.

Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder.

(2) Der Bewerber beantragt die Zulassung zur Habilitation beim Dekan. Dabei ist anzugeben, für welches Fach die Lehrbefähigung angestrebt wird. Der Bewerber kann auch einen Gutachter gem. § 7 vorschlagen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lebenslauf
- b) Nachweis über das abgeschlossene Hochschulstudium (gem. Abs. 1a) und Promotionsurkunde (beglaubigte Kopie)
- c) Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit im Hochschulbereich (Abhalten von Übungen und Praktika, Lehraufträge, Betreuung von Diplomanden, usw.)

- d) die schriftliche Habilitationsleistung (vgl. §6) in drei Exemplaren
- e) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers (möglichst unter Beifügung von Sonderdrucken, die dem Bewerber nach Abschluß des Verfahrens zurückgegeben werden)
- f) eine Erklärung, daß der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Ist die Habilitationsleistung im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens mit mehreren Mitarbeitern entstanden, so ist in einer gemeinsamen Stellungnahme der Mitarbeiter die eigene Leistung des Bewerbers genau abzugrenzen.
- g) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits bei einer anderen Stelle um Habilitation nachgesucht hat (und ggf. wo und mit welcher schriftlichen Habilitationsleistung)
- h) sofern der Bewerber nicht Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist,
 - (i) ein amtliches Führungszeugnis
 - (ii) ein Gesundheitszeugnis.

- (3) Der Dekan leitet den Antrag mit allen Unterlagen unverzüglich an den Sprecher des zuständigen Fachbereichs weiter. Die eingereichten Unterlagen bleiben, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten des Fachbereichs.

§4

- (1) Der Fachbereichssprecher prüft die Unterlagen und legt den Habilitationsantrag mit sämtlichen Unterlagen dem Fachbereichsrat vor. Dieser beschließt spätestens in der nächsten Sitzung über die Zulassung des Bewerbers zum Habilitationsverfahren.
- (2) Die Zulassung zur Habilitation darf nicht mit der Begründung verweigert werden, daß kein Bedürfnis für die Zulassung bestehe. Die Zulassung kann auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Bewerber von einem Hochschullehrer zur Habilitation vorgeschlagen wurde oder ob er von einem Hochschullehrer betreut war.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen,
 - (i) wenn der Bewerber gleichzeitig an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren gestellt hat;
 - (ii) wenn Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden;
- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung von keinem Hochschullehrer der Fakultät kompetent beurteilt werden kann.
- (5) Zulassung oder Ablehnung werden dem Bewerber vom Fachbereichs-sprecher schriftlich mitgeteilt. Im Fall der Ablehnung wird dem Bewerber eine schriftliche Begründung erteilt.
- (6) Mit der Zulassung wird das Habilitationsverfahren eingeleitet.

§5

Der Fachbereichsrat äußert sich nach der Zulassung aufgrund der bisherigen Lehrtätigkeit des Bewerbers verantwortlich über dessen didaktische Befähigung (siehe §3, Absatz 2c). Erforderlichenfalls ist dem Bewerber in geeigneter Form (z.B. Durchführung bestimmter Lehrveranstaltungen während eines Semesters) die Gelegenheit zu geben, diese nachzuweisen. Der Fachbereichsrat beschließt mit Stimmenmehrheit über die Fortsetzung des Verfahrens.

§6

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung muß dem Fachgebiet entstammen, für das der Bewerber die Lehrbefähigung beantragt. Sie muß einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen und zeigen, daß der Bewerber zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung fähig ist.
- (2) Sie kann bestehen aus einer Habilitationsschrift und/oder wissenschaftlichen Veröffentlichungen. In Ausnahmefällen kann auch eine hervorragende Dissertation als schriftliche Habilitationsleistung eingereicht werden.

§7

- (1) Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Fachbereichsrat die Gutachter, zu denen auch auswärtige Wissenschaftler gehören können. Es müssen mindestens zwei schriftliche Gutachten von Vertretern des Faches für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, erforderlichenfalls auch von Nachbarfächern, eingeholt werden. Falls der Habilitand in seinem Zulassungsantrag gemäß §3, Absatz 2 einen Gutachter vorgeschlagen hat, ist dieser Wunsch nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ist eine Dissertation als schriftliche Habilitationsleistung eingereicht worden, muß mindestens ein auswärtiger Gutachter bestellt werden.
- (2) Die Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung sollen möglichst innerhalb von 6 Wochen eingereicht werden. Sie müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und begründen.
- (3) Nach dem Eingang der Gutachten ist die Arbeit mit sämtlichen Unterlagen allen in Habilitationsangelegenheiten stimmberechtigten Mitgliedern des zuständigen Fachbereichsrats sowie allen habilitierten Mitgliedern der Fakultät eine Woche lang zugänglich zu machen. Dieser Personenkreis hat das Recht, sich zu der schriftlichen Habilitationsleistung gutachtlich zu äußern. Auf der nächsten Sitzung nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob die Arbeit als Habilitationsarbeit angenommen und ob der Bewerber zu den weiteren Habilitationsleistungen zugelassen wird. Gegen das einstimmige Votum der vom Fachbereichsrat bestellten Gutachter kann kein Beschluß gefaßt werden.

§8

- (1) Im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung legt der Fachbereichsrat einen Termin für die wissenschaftliche Aussprache fest. Zu dieser Aussprache sind auch die nicht zum Fachbereichsrat gehörenden habilitierten Mitglieder der Fakultät zu laden. Die Aussprache findet im Rahmen einer Fachbereichsratssitzung statt.

- (2) Die wissenschaftliche Aussprache schließt sich im allgemeinen an ein kurzes Referat des Bewerbers über seine Forschungstätigkeit und wissenschaftlichen Vorhaben an. Jeder Anwesende hat das Recht zu Fragen, die sich aus dem Referat ergeben oder sich auf den Bereich des Habilitationsfachs beziehen. Der Sprecher des Fachbereichs leitet die Aussprache, die eine Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten soll.

§9

Unmittelbar nach der Aussprache beschließen die Mitglieder des Fachbereichsrats mit einfacher Mehrheit über den Erfolg des Habilitationsverfahrens. Bei der Beschlußfassung müssen mindestens die Hälfte seiner Erstmitglieder anwesend sein. Der Beschluß wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Fachbereichsrat kann die einmalige Wiederholung der wissenschaftlichen Aussprache gestatten.

§10

War das Habilitationsverfahren erfolgreich, so beantragt der Sprecher des Fachbereichs bei der Fakultät die Erteilung der Lehrbefugnis an den Habilitanden. Der Dekan führt unverzüglich einen Beschluß des Fakultätsrats herbei und holt die Zustimmung des Kleinen Senats ein. Liegt die Zustimmung vor, so überreicht der Dekan dem Habilitanden eine Urkunde über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent". Der Fachbereich ist von der Erteilung der Lehrbefugnis zu verständigen.

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis bestimmen sich nach den Vorschriften des Hochschullehrgesetzes.

§11

Die Fakultät kann auf begründeten Antrag des Privatdozenten die Lehrbefugnis auf andere Fachgebiete erweitern. Sie hat hierzu die Zustimmung des zuständigen Fachbereichsrats einzuholen.

§12

In den Fällen des §50 Abs. 4 der Vorläufigen Satzung der Universität Regensburg kann die Lehrbefugnis nur erteilt werden, wenn der Bewerber die erforderliche didaktische Befähigung besitzt, und die in §8 genannte Habilitationsleistung erbracht hat. In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat die wissenschaftliche Aussprache erlassen.

§13

- (1) Verneint der Fachbereichsrat gemäß §5 die didaktische Befähigung, nimmt er eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß §7 nicht an oder verneint er nach der Aussprache (§8) gemäß §9 den Erfolg des Habilitationsverfahrens, so gilt der Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung und Erteilung der Lehrbefugnis als abgelehnt. Entsprechendes gilt für eine ablehnende Entscheidung nach §12. §9 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Entscheidungen im Sinne des Absatz 1 sind schriftlich zu begründen und mit einer Belehrung über die dem Bewerber zustehenden Rechtsbehelfe (Widerspruch, Anfechtungsklage) zu versehen. Entsprechendes gilt, falls die Fakultät die Erteilung der Lehrbefugnis ablehnt.

§14

Wer innerhalb der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg die Lehrbefugnis erhalten hat, ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes Thema abzuhalten. Der Habilitierte teilt das Thema der Antrittsvorlesung dem Dekan und dem Sprecher des Fachbereichs mit. Der Dekan lädt zu der Antrittsvorlesung ein.

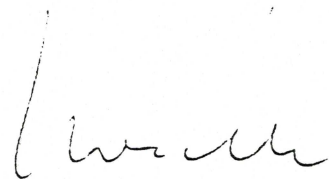
§15

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Habilitationsordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg am 16. Dez. 1970 und 19. Febr. 1971 beschlossen und mit EntschlieÙung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. Februar 1971 Nr. I/4 - 5/183 343 genehmigt. Sie wurde am 26. Mai 1971 durch Aushang am Schwarzen Brett bekanntgemacht.

Ortsüblich bekanntgemacht
am 26. Mai 1971

Regensburg, den 26. Mai 1971
Universität Regensburg
Naturw. Fakultät



(J. Boeckh, Dekan)

